

STRABENBAUBEITRAGSSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Soderstorf am 25. November 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Soderstorf - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Bundesbaugesetz nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
2. Beiträge werden nicht erhoben für
 - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen,
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 - c) Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 - d) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als ihre anschließenden freien Strecken.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- I. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören Kosten für
 1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 2. die Freilegung der Fläche;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 6. Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- II.** Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung bestimmen, dass über die in Nr. I. genannten Kosten hinaus weitere genau zu bezeichnende Kosten zum beitragsfreien Aufwand gehören.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Der Aufwand wird für die einzelne Maßnahme an der öffentlichen Einrichtung ermittelt. Er kann auch für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

§ 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- I. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragspflichtigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- II. Der Anteil des Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 50 v.H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v. H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v. H.
4. bei Fußgängerzonen 50 v. H.
- III. Die Erhebung von Beiträgen bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG wird durch Sondersatzung geregelt.
- IV. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- V. Im Fall von § 2 Abs. II wird der Anteil der Beitragspflichtigen in der ergänzenden Satzung bestimmt.
- VI. Die Gemeinde kann abweichend von Abs. II durch Ratsbeschluss den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 5 - Beitragsmaßstab

Der nach § 4 Nr. II Ziff. 1-4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,

- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i.S. von Ziffer 1 b hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. Planentwurfes, wenn die darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - d) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich lit. a)-d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall lit. d) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
2. Bei Grundstücken, für die eine sonstige Nutzung ohne Bebauung zulässig ist (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird nur die Grundstücksfläche nach Ziff. 1 berücksichtigt.
Bei bebauten oder bebaubaren und gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Ziff. 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- Die so ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines Wohngebietes (§ 3, 4 und § 4 a BauNVO), eines Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder eines Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich genutzt wird;
 - b) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 BauNVO liegt oder das Grundstück innerhalb eines Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder eines Sondergebietes (§ 11 BauNVO) überwiegend gewerblich genutzt wird;
 - c) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines Industriegebietes im Sinne von § 9 BauNVO liegt.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 Satz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan oder ein gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse;

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einem gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist, die Zahl von drei Vollgeschossen;
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) bis d) überschritten wird;
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen worden ist, oder in dem Bebauungsplan bzw. dem gem. § 10 BBauG als Satzung bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse der anderen an die öffentliche Einrichtung angrenzenden oder mit ihr verbundenen Grundstücke, bei unbebaubaren, jedoch gewerblich nutzbaren Grundstücken die Zahl von zwei Vollgeschossen und bei unbebaubaren, jedoch industriell nutzbaren Grundstücken die Zahl von drei Vollgeschossen. Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 3,50 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

§ 6 - Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Ausspruch der Kostenspaltung, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes.

§ 8 - Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9 - Kostenspaltung

1. Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag erhoben werden für
 - a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 - b) Freilegung
 - c) die Fahrbahn (Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 - d) die Radwege,
 - e) die Gehwege,
 - f) die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen
 - h) die Parkflächen
 - i) die Grünanlagen

2. Ziff. 1 findet bei einer Abschnittsbildung (§ 3 Ziff. 2) entsprechende Anwendung.

3. Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) die anteiligen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Ziff. 6) wird den Kosten der Fahrbahn (Ziff. 1 lit. c) zugerechnet.

§ 10 - Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 - Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Soderstorf, den 25. November 1980

Gemeinde Soderstorf

- Lühr -
(Stellv. Bürgermeister)

- Stegen -
(Gemeindedirektor)

eröffentlicht am 22. Dezember 1989 im Amtsblatt für
den Landkreis Lüneburg Nr. 13/1980.